

Lebensbestätigung

Sehr geehrte Frau! Sehr geehrter Herr!

Während Ihres Auslandsaufenthaltes können wir die Pension nur dann anweisen, wenn Sie einmal jährlich eine gültige Lebensbestätigung einsenden. Dafür verwenden Sie bitte die Rückseite dieses Schreibens. Bitte schicken Sie das Schreiben **ausgefüllt, persönlich unterschrieben, amtlich beglaubigt, im Original** an die im Briefkopf angeführte Adresse zurück.

Folgende Stellen beglaubigen Ihre Unterschrift auf der Lebensbestätigung:

- österreichische Vertretungsbehörde (z.B. Botschaft, Konsulat)
- amtliche Dienststelle (z.B. Sozialversicherungsträger, Gemeindeamt, Bezirksverwaltung, Polizei, Gericht)
- Notar.

Eine Beglaubigung durch Bank, Arzt, Apotheke oder private Heime dürfen wir **nicht** anerkennen. Eine Meldebestätigung gilt nicht als Lebensbestätigung.

Wenn das vollständig ausgefüllte Formular nicht unverzüglich bei uns einlangt, können wir die Pension nicht auszahlen. Darüber hinaus machen wir darauf aufmerksam, dass die Pensionen, die innerhalb eines Jahres seit ihrer Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen.

Sie sind verpflichtet, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit binnen sieben Tagen zu melden. Ebenso müssen Sie jede Änderung der Familienverhältnisse und der Adresse binnen zwei Wochen bekannt geben. Wenn eine Leistung aufgrund fehlender, unvollständiger oder unrichtiger Angaben zuerkannt bzw. weiterhin ausgezahlt wird, müssen Sie diese zurückzahlen.

Freundliche Grüße
SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

VSNR:
Aktenzeichen:

LEBENSBESTÄTIGUNG

Auszufüllen von der *Pensionsbezieherin* / dem *Pensionsbezieher*

Frau / Herr geboren am
wohnhaft Personenstand

.....
Persönliche Unterschrift Pensionsbezieher / Pensionsbezieherin

Auszufüllen von der *beglaubigenden Stelle*

Amtliche Dienststellen (z.B. Sozialversicherungsträger, Gemeindeamt, Bezirksverwaltung, Polizei, Gericht), Botschaft, Konsulat, Notar

Die *Pensionsbezieherin* / der *Pensionsbezieher* hat heute persönlich vorgesprochen und ihre / seine Existenz und Identität nachgewiesen

mit Dokument (Lichtbildausweis)

Leben und Aufenthalt werden hiermit bestätigt.

.....
Ort, Datum

.....
Stempel und Unterschrift von der *beglaubigenden Stelle*

Infoblatt Lebensbestätigung

Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Österreichs haben, beachten Sie folgende Informationen zur Lebensbestätigung:

Das Wichtigste im Überblick

- Pensionsbezieher mit Wohnsitz im Ausland müssen auf Verlangen eine Lebensbestätigung vorlegen.
- Wenden Sie sich mit dem Formular „Lebensbestätigung“ an eine der folgenden Stellen:
 - österreichische Vertretungsbehörde (z.B. Botschaft, Konsulat)
 - amtliche Dienststelle (z.B. Sozialversicherungsträger, Gemeindeamt, Bezirksverwaltung, Polizei, Gericht)
 - Notar
- Lassen Sie dort Ihre Unterschrift beglaubigen (= Bestätigung der Identität des Unterschreibenden)
- Die unterschriebene und beglaubigte Lebensbestätigung senden Sie dann bitte an die SVA der gewerblichen Wirtschaft zurück.
- Eine Beglaubigung durch Bank, Arzt, Apotheke oder private Heime dürfen wir **nicht** anerkennen.
- Eine Meldebestätigung gilt **nicht** als Lebensbestätigung.
- Pensionsraten verfallen nach Ablauf eines Jahres seit der Fälligkeit, wenn Sie keine Lebensbestätigung an uns übermitteln.

! Bitte beachten Sie, dass eine Lebensbestätigung nur dann gültig ist, wenn sie **vollständig ausgefüllt**, von Ihnen **persönlich unterschrieben** und **beglaubigt** ist.

Meldungen

Bitte melden Sie uns alle Änderungen, die

- den Pensionsbezug
- die Pensionshöhe oder
- den Wohnsitz

betreffen. Das Gesetz verpflichtet Sie zu einer Meldung **innerhalb von zwei Wochen**, wenn Sie eine Leistung von uns beziehen.